

Forstrecht in Bayern

Loseblatt-Kommentar

Bearbeitet von
Adolf Zerle, Wolfgang Hein, Dietmar Brinkmann, Christoph Foerst, Heinz Stöckel

Loseblattwerk mit 20. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 1134 S. Im Ordner
ISBN 978 3 555 50115 4
Format (B x L): 21,0 x 23,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Kommunalrecht > Kommunalrecht,
Kommunalverfassung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 16. Lieferung

Mit dieser Lieferung wird insbesondere die Situation erläutert, wie sie durch die Änderung des Bundesrechts mit Einwirkung auf das insoweit unveränderte Waldgesetz für Bayern entstanden ist. Dies gilt insbesondere für die Änderung des Bundeswaldgesetzes, das neue Bundesnaturschutzgesetz als Vollregelung (nicht mehr nur als Rahmenrecht wie bis zum 28.2.2010) sowie die jetzt bundesrechtlich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelten Schwellenwerte für Erstaufforstungen und Rodungen. Als bundesrechtliche Vorgaben wurden diese Vorschriften deshalb ins Inhaltsverzeichnis ergänzend aufgenommen. Das höherrangige Bundesrecht verdrängt gemäß Art. 31 Grundgesetz divergierende landesrechtliche Regelungen, solange und soweit der Landesgesetzgeber nicht von seinem grundgesetzlich eingeräumten partiellem Abweichensrecht Gebrauch macht. Es ist also Anpassungsbedarf und – soweit politisch gewollt – Abweichensbedarf für das BayWaldG entstanden. Die bis auf weiteres bundesrechtlich geregelte UVP-Pflicht von Rodungen und Erstaufforstungen wird – wie bereits bisher – bei Art. 39a erläutert, auch wenn diese landesrechtliche Vorschrift aufgrund der Verdrängungswirkung des Bundesrechts unanwendbar geworden ist. Trotzdem wurde die nunmehr bundesrechtliche Handhabung der UVP in die waldgesetzlichen Erläuterungen aufgenommen, um dem Anwender weitere Recherchen und die Beiziehung des UVPG sowie entsprechende Literatur zu ersparen. Außerdem besteht die begründete Hoffnung, dass die bisherige Regelung des Art. 39a im Wege landesrechtlichen Abweichensrechts wiederbelebt wird. Deshalb erschien Art. 39a als Platzhalter für die Erläuterung zur UVP-Pflicht von Rodungen und Erstaufforstungen geeignet. Darüber hinaus gab das Inkrafttreten des neuen BayNatSchG zum 1.3.2011 als lediglich partielles Abweichensrecht vom BNatSchG Anlass, sich mit Blick auf den Anwender mit den Divergenzen und Konvergenzen von Naturschutzrecht und Waldrecht kommentierend zu befassen. Mangels anderer passender Verortung wurde hierfür die bisherige Schnittstelle von Naturschutzrecht und Waldrecht in Art. 47 gewählt und vollständig neu erläutert. Ergänzende Erläuterungen in Art. 26 setzen sich kritisch mit den Aussagen des arf-GmbH-Gutachtens (arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH) zur Rechts- und Forstaufsicht über die BaySF auseinander.

Die Kommentierung der Artikel 5–7, 10–12, 14–16, 18, 19 und 25 erfolgt mit der nächsten Lieferung.

Mit Blick auf den erheblichen Umfang der gegenständlichen Lieferung werden die in Nr. 4, 4.1, 5.3 sowie die im Anhang unter Nr. 7.2 bis 7.8.1 wiedergegebenen Gesetzestexte erst mit der nächsten Lieferung aktualisiert.